

Meerschweinchen in Not

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Meerschweinchen in Not.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rüsselsheim eingetragen.
- 3) Der Verein führt den Namenszug e. V. (eingetragener Verein).
- 4) Der Verein hat seinen Sitz in Kelsterbach.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Ziele.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Ziele des Vereins sind:
 - a) Die Gewährung von Schutz, Hilfe und Pflege für Meerschweinchen in einer Notlage.
 - b) Vermittlung von dauerhafter artgerechter Unterbringung gegen Schutzvertrag.
 - c) Misshandlungen und Quälereien, sowie nicht artgerechte Haltung von Kleinnagern insbesondere Meerschweinchen zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person zu betreiben.
 - d) Beratung und Hilfeleistungen sowohl telefonisch als auch vor Ort für Meerschweinchenbesitzer und Interessenten.
 - e) Der Verein ist bestrebt, die Vermehrung der Tiere durch den Verein zu verhindern.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der sich für die Vereinszwecke einsetzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Auch Vereine, juristische Personen und Gesellschaften des HGB können die Mitgliedschaft erwerben.
- 3) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5) Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 6) Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, können nicht Mitglied werden.

- 7) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 8) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Auflösung oder Ausschluss.
- 9) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und jederzeit möglich, bei Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- 10) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es länger als 6 Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, in diesem Fall erfolgt eine erste Mahnung per E-Mail oder Briefpost (in Ausnahmefällen und bei Mitgliedern ohne E-Mail-Zugang); falls darauf nicht reagiert wird, erfolgt nach einem Monat eine weitere Mahnung per E-Mail und Briefpost mit Bekanntgabe des Ausschlusses aus dem Verein und der Option, durch Zahlung des ausstehenden Beitrages innerhalb von 14 Tagen den Ausschluss unwirksam werden zu lassen. Falls darauf ebenso keine Reaktion erfolgt, führt dies automatisch und ohne weiteres zum Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 11) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Entscheidung erfolgt diesbezüglich durch die jährliche Hauptversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Rentner, Familien, Behinderten und Jugendlichen kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden.
- 2) Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
- 3) Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Geschäftsmonate zu entrichten.
- 4) Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.
- 5) Kein Mitglied hat Anspruch auf Vergütung, wenn es im Auftrag des Vereins tätig ist.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) zur rechtzeitigen Beitragszahlung.
- b) Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach besten Willen soweit als möglich mitzuwirken.
- c) Mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen und den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Die Einrichtung des Vereins im Rahmen der hierfür gegebenenfalls festzulegenden Ordnung kostenlos zu benutzen.
- c) Vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- d) Dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassierer. Darüber hinaus können bei Bedarf noch ein 2. Vorsitzender, ein Pressesprecher und Beisitzer gewählt werden.
- 2) Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
- 3) Die Amtszeit dauert zwei Jahre und ist verbindlich. Wird das Amt vor Ablauf der Amtszeit niedergelegt (Ausnahmen hiervon sind: Krankheit und/oder berufliche Gründe) wird eine Spende an den Verein in Höhe der entstehenden Kosten der Eintragung der Änderung beim Amtsgericht fällig.
- 4) Der Vorstand bleibt über die Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erste Vorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jeweils der erste oder der zweite Vorsitzende oder der Kassenwart alleine berechtigt.
- 2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.
Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich verlangt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail (in Ausnahmefällen und bei Mitgliedern ohne E-Mail als Brief).
- 3) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter zu bestellen ist. Erster Vorsitzender, Kassierer und Kassenprüfer erstatten Bericht.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Die Wahl des Versammlungsleiters, der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren darf, für die Zeit der Wahl des ersten Vorsitzenden.
 - b) Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Wahlzeit des Vorstandes.
 - d) Über Anträge der Vereinsmitglieder.
 - e) Über Satzungsänderungen.
 - f) Über die Auflösung des Vereins.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten durch Handzeichen. Es genügt einfache Stimmenmehrheit, die Satzung kann jedoch eine andere Bestimmung vorsehen.
- 6) Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 7) Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte Leiter der Versammlung die gesamte Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Vermögensverwaltung

- 1) Das Vereinsvermögen (Mitgliederbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Kassenwart verwaltet. Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von zwei unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
- 2) Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.
- 4) Es dürfen grundsätzlich keine Kredite (außer Tierarztkosten) oder Ähnliches aufgenommen werden. Es darf nur aus dem Vereinsvermögen investiert werden.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Kassen und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.
- 2) Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Mindestens ein Rechnungsprüfer muss die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- 4) Als Kassenprüfer wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
- 5) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6) Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Kassenprüfers mit dem Ausschluss aus dem Verein oder durch seinen Rücktritt. Erklärt ein Kassenprüfer seinen Rücktritt, so muss dieser schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtet werden. Hat mindestens einer oder alle Kassenprüfer ihren Rücktritt erklärt, oder sind sie aus anderen Gründen ausgeschieden, so hat der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder kommissarisch die fehlenden Kassenprüfer zu bestellen, mit der Maßgabe, dass die nächst folgende Mitgliederversammlung die Bestellung zu bestätigen hat oder andere Mitglieder zu Kassenprüfern wählt.
- 7) Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 8) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres nach dem Vertrauensprinzip, immer zwei gemeinsame stichprobenartige Prüfungen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Kasse und Buchführung zu prüfen. Unter dem Gesichtspunkt der besonderen Anforderung, die an die treuhänderische Verwaltung von Spenden und öffentlichen Zuschüssen geknüpft werden, sollen nach Möglichkeit Plausibilitätsprüfungen über den sorgfältigen und sparsamen Umgang mit diesen Geldern vorgenommen werden. Die Einhaltung und Ordnungsmäßigkeit von Vorstandsbeschlüssen kann nach jeweiligen Erfordernissen geprüft werden.

- 9) Den Kassenprüfern ist während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen des Vereins zu gewähren. In begründeten Ausnahmefällen ist der Zugang auch außerhalb der Geschäftszeiten zu ermöglichen.
- 10) Auf Verlangen der Kassenprüfer haben die jeweils verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes oder die Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie die Mitarbeiter des Vereins alle den Verein betreffenden Geschäftsunterlagen unverzüglich vorzulegen.
- 11) Die Kassenprüfer fertigen über die Prüfung einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstandsvorsitzenden zugeleitet wird. Das Ergebnis der Prüfung soll mit den Verantwortlichen darüber hinaus mündlich erörtert werden.
- 12) Die Kassenprüfer haben das Recht, in der nächsten auf die Prüfung folgenden Vorstandssitzung das Ergebnis der Prüfung dem Gesamtvorstand vorzutragen. Auf Verlangen der Kassenprüfer hat der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 13) Die Kassenprüfer berichten in der jährlichen Hauptversammlung über die durchgeführte Prüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist den Mitgliedern zugegangene Tagesordnung eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorgesehen hat.
- 2) Im Falle der Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein SOS Meerschweinchen e.V., Website www.sos-meerschweinchen.de, Schubertstr.5, 68647 Biblis, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Rüsselsheim und Umgebung e.V., Website: www.tierheim-ruesselsheim.de, Stockstraße 60, 65428 Rüsselsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zwecke zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
- 4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.